

Bericht

**des Ausschusses für Wohnbau, Baurecht und Naturschutz
betreffend das
Landesgesetz über begleitende Regelungen zur Durchführung der
Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das
Management der Einbringung und Ausbreitung
invasiver gebietsfremder Arten
(Oö. Invasive Arten-Gesetz - Oö. IAG)**

[L-2016-429593/2-XXVIII,
miterledigt [Beilage 292/2016](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (im Folgenden: VO 1143/2014) ist am 1. Jänner 2015 in Kraft getreten und gilt gemäß Art. 288 AEUV unmittelbar in jedem EU-Mitgliedstaat. Nationale Verwaltungsbehörden und Gerichte haben EU-Verordnungen direkt anzuwenden, eine Umsetzung durch gleichlautende innerstaatliche Gesetze ist nach der EU-Rechtssystematik ausgeschlossen.

Die Mitgliedstaaten haben jedoch gemäß Art. 24 Abs. 2 VO 1143/2014 die für die Anwendung dieser Verordnung verantwortlichen Behörden zu notifizieren sowie gemäß Art. 30 Abs. 1 VO 1143/2014 Bestimmungen über Sanktionen bei Verstößen gegen diese Verordnung festzulegen. Der vorliegende Gesetzentwurf normiert die erforderlichen Begleitmaßnahmen zur VO 1143/2014, insbesondere Behördenzuständigkeiten sowie Strafbestimmungen.

Die VO 1143/2014 enthält Bestimmungen über die Prävention, Minimierung und Abschwächung der nachteiligen Auswirkungen sowohl der vorsätzlichen wie der nicht vorsätzlichen Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten auf die Biodiversität in der Union (vgl. Art. 1 VO 1143/2014).

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Behördenzuständigkeit
- Dringlichkeits-, Management-, Wiederherstellungsmaßnahmen, Aktionspläne
- Betretungsrechte, Auskunfts- und Ausweisungspflichten

- Strafbestimmungen

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG. Die Regelungsinhalte der VO 1143/2014 betreffen innerstaatlich unter anderem Angelegenheiten des Naturschutzes, der Jagd und der Fischerei, welche in Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder fallen. Die VO 1143/2014 betrifft inhaltlich auch Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes fallen (siehe dazu die Erläuterungen zu § 1).

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Der für die Landesregierung und die jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden entstehende Mehraufwand ergibt sich aus der unmittelbar anwendbaren VO 1143/2014 und der unionsrechtlichen Verpflichtung zur Erlassung von gesetzlich determinierten Begleitmaßnahmen. Der vorliegende Entwurf legt grundsätzlich eine Zuständigkeit der Landesregierung, bei der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren eine Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden fest. Dem Bund oder den Gemeinden werden durch den vorliegenden Gesetzentwurf (voraussichtlich) keine Mehrkosten erwachsen. Vor der näheren Darlegung des voraussichtlich entstehenden finanziellen bzw. personellen Mehraufwands ist auf zwei kostenrelevante Aspekte hinzuweisen:

Zum einen sieht die VO 1143/2014 im Zusammenhang mit Aktionsplänen, Management- und Wiederherstellungsmaßnahmen jeweils die Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse vor, auf deren Grundlage geeignete Maßnahmen zu treffen sind. Managementmaßnahmen haben der VO 1143/2014 zufolge in einem angemessenen Verhältnis zu den Auswirkungen auf die Umwelt zu stehen, Wiederherstellungsmaßnahmen sind nur zu ergreifen, sofern die Kosten dieser Maßnahmen nicht hoch sind und in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen der Wiederherstellung stehen (siehe dazu Art. 13 Abs. 4, Art. 19 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 VO 1143/2014 sowie ausdrücklich auch § 3 Abs. 3 und 4 des vorliegenden Gesetzentwurfs). Zum anderen sind die entstehenden Kosten abhängig von der in Art. 4 VO 1143/2014 vorgesehenen "Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung" und dem jeweiligen Vorkommen der gelisteten Arten. Diese Liste, die den Kern der VO 1143/2014 darstellt, wurde von der Kommission in Form der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 erlassen und trat am 3. August 2016 in Kraft (vgl. ABl. Nr. L 189/4 vom 14. Juli 2016). Eine Erweiterung der Liste, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt 37 Tier- und Pflanzenarten enthält, ist bereits in Planung.

Gemäß § 3 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs hat die Landesregierung innerhalb von drei Jahren nach der Annahme der Unionsliste einen Aktionsplan zu erstellen, der Zeitpläne für Maßnahmen, eine Beschreibung der zu treffenden Maßnahmen und gegebenenfalls der

freiwilligen Maßnahmen und Verhaltenskodizes enthält, damit eine Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten verhindert wird. Als Grundlage für diesen Aktionsplan dient eine Untersuchung der (prioritären) Pfade der nicht vorsätzlichen Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung in Oberösterreich. Diese Untersuchung wird extern vergeben. Nach einer vorläufigen Schätzung ist dafür mit folgenden Kosten zu rechnen:

2017	3.890 Euro
2018	5.200 Euro
2019	2.100 Euro

Für die vor Erlassung des Landesaktionsplans vorgesehene Öffentlichkeitsbeteiligung (siehe § 3 Abs. 5 des Gesetzentwurfs) ist mit folgenden Kosten zu rechnen:

Personalkosten 2019	3.895 Euro
Vollzugskosten 2019	5.258 Euro

Gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzentwurfs hat die Landesregierung durch Verordnung Managementmaßnahmen für in Oberösterreich weit verbreitete invasive gebietsfremde Arten festzulegen. Dafür sind folgende Kosten zu veranschlagen:

Vorbereitende Maßnahmen (werden extern vergeben)	
für das Verwaltungsjahr 2017	4.410 Euro
für das Verwaltungsjahr 2018	2.380 Euro

Für die Erlassung der Verordnung ist 2018 mit Personalkosten in der Höhe von 11.045 Euro und mit Vollzugskosten in der Höhe von 14.910 Euro zu rechnen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 ist die Bezirksverwaltungsbehörde zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nach § 6 des Gesetzentwurfs zuständig. Für die Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens fallen folgende Kosten an:

Personalkosten	2.787 Euro
Vollzugskosten	3.762 Euro

Die Vollzugshäufigkeit kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht angegeben werden, da keine Erfahrungs- bzw. Vergleichswerte vorhanden sind.

Die Vollziehung der VO 1143/2014 wird neben dem zuvor dargestellten Aufwand auf Landesebene zu weiteren Folgekosten führen, die sich wiederum aus den Aktionsplänen sowie der Durchführung von Dringlichkeits-, Management- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergebenden Kosten können erst nach Vorliegen der Aktionspläne sowie der durch die vorgesehenen Verordnungen rechtlich konkretisierten Maßnahmen näher beziffert werden. Diese finanziellen Aufwendungen

sind unmittelbar auf die VO 1143/2014 zurückzuführen; die Kostentragung kommt - je nach Kompetenzrechtsslage - teilweise dem Bund, teilweise den Ländern zu, sofern nicht das im Art. 21 VO 1143/2014 verankerte Verursacherprinzip greift (siehe dazu auch Punkt IV).

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt besteht nach unserer Kenntnis kein spezielles Förderprogramm auf EU-Ebene, welches die Finanzierung des sich aus der VO 1143/2014 resultierenden Aufwands zum Ziel hat.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Der vorliegende Gesetzentwurf bringt keine finanziellen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

Der die Kostenerstattung regelnde Art. 21 VO 1143/2014 sieht jedoch vor, dass entsprechend dem Verursacherprinzip die Mitgliedstaaten eine Erstattung der Kosten für die Maßnahmen anstreben, die erforderlich sind, um die nachteiligen Auswirkungen invasiver gebietsfremder Arten zu verhindern, zu minimieren oder abzuschwächen, wobei dies auch für Umwelt-, Ressourcen- und Wiederherstellungskosten gilt.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen. Vielmehr dient dieses Begleitgesetz zur VO 1143/2014, mit dem unter anderem die zuständigen Behörden (Art. 24 Abs. 2 VO 1143/2014) und die erforderlichen Sanktionen (Art. 30 Abs. 1 VO 1143/2014) festgelegt werden, gerade der Herstellung einer unionsrechtskonformen Rechtslage.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen dienen der Anwendbarkeit der VO 1143/2014, welche auf die Abwehr nachteiliger Folgen für die Biodiversität und die damit

verbundenen Ökosystemdienstleistungen gerichtet ist, die von invasiven gebietsfremden Arten ausgehen können. Die vorgesehenen Regelungen sind umweltpolitisch relevant.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Da der vorliegende Gesetzentwurf ausschließlich rechtsetzende Maßnahmen betrifft, die der Landesgesetzgeber auf Grund zwingender Maßnahmen des Unionsrechts zu setzen verpflichtet ist, unterliegt er nicht den Bestimmungen der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus (vgl. Art. 6 Abs. 1 Z 1 dieser Vereinbarung).

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die VO 1143/2014 enthält Bestimmungen für die Prävention, Minimierung und Abschwächung der nachteiligen Auswirkungen sowohl der vorsätzlichen als auch der nicht vorsätzlichen Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten auf die Biodiversität in der Union (**Abs. 1**).

Die Vollziehung der einzelnen Bestimmungen der VO 1143/2014 fällt zum Teil in die Zuständigkeit der Länder (hinsichtlich der Auswirkungen auf die Biodiversität), zum Teil in jene des Bundes (etwa unter dem Aspekt des Gesundheitsschutzes, des Gewerberechts, der Einfuhr von Pflanzen oder Tieren, des Tierversuchs bzw. Tiertransportrechts, aber auch des Wasser- oder Forstrechts). Die Abgrenzung der Zuständigkeiten ist im Einzelnen nicht einfach vorzunehmen. Sie wurde im Rahmen einer zum Gegenstand eingerichteten Länderexpertenkonferenz erörtert; es wurde ein Rechtsgutachten des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zur Kompetenzabgrenzung eingeholt.

Nach den bisherigen Ergebnissen haben die Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeit hinsichtlich bestimmter invasiver gebietsfremder Tier- und Pflanzenarten insbesondere

- die Haltung, Freisetzung und Züchtung von Arten zu überwachen bzw. zu verhindern (Art. 7 VO 1143/2014),
- Aktionspläne für die prioritären Pfade der Arten zu erstellen (Art. 13 VO 1143/2014),
- Maßnahmen zur Beseitigung von Arten zu setzen (Art. 17 VO 1143/2014) und

- Management- und Wiederherstellungsmaßnahmen zu setzen (Art. 19 und 20 VO 1143/2014).

Auch weitere Bestimmungen der VO 1143/2014 (Art. 10, 12, 14, 18, 30, 31 und 32) sind zumindest teilweise von den Ländern zu vollziehen. Die Zuständigkeiten des Bundes bleiben von dem vorliegenden Gesetzentwurf unberührt; die Bestimmungen dieses Landesgesetzes sind so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt (**Abs. 2**).

Zu § 2:

Auf Grund der Bedeutung der zu setzenden Maßnahmen für die Biodiversität und deren in der Regel überregionalen und somit bezirksübergreifenden Charakters soll grundsätzlich die Landesregierung zuständige Behörde sein. Die Landesregierung ist insbesondere für die Erlassung von Verordnungen für Aktionspläne oder Management- und Wiederherstellungsmaßnahmen zuständig. Strafverfahren fallen in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde (**Abs. 1**).

Darüber hinaus wird gesetzlich die Möglichkeit geschaffen, die Bezirksverwaltungsbehörden zur Durchführung von Genehmigungsverfahren nach den Art. 8 oder 9 VO 1143/2014, soweit diese in die Zuständigkeit der Länder fallen, zu ermächtigen (**Abs. 2**).

Zu § 3:

Auf Grund der unmittelbaren Anwendbarkeit der VO 1143/2014 bedarf es neben der Benennung der für die Vollziehung zuständigen Behörden und der Festsetzung von Strafen für Verstöße gegen die Bestimmungen der VO 1143/2014 grundsätzlich keiner weiteren Begleitregelungen auf nationaler Ebene. In jenen Bereichen, in denen Verhaltenspflichten nach der VO 1143/2014 innerstaatlich zweckmäßig nur durch die Erlassung einer Durchführungsverordnung vollzogen werden können, bedarf es auf Grund von Art. 18 B-VG einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage (VfSlg. 15.189/1998); eine bescheidmäßige Individualisierung von aus EU-Verordnungen resultierenden Verhaltenspflichten ist unbeschadet dessen jederzeit möglich, kann jedoch in bestimmten Konstellationen unzureichend sein.

§ 3 dient also ausschließlich der Erfüllung der dem Gesetzgeber auf Grund der Vorgaben des nationalen Verfassungsrechts obliegenden Determinierungspflicht; zusätzliche, insbesondere von der VO 1143/2014 abweichende Verpflichtungen können sich daraus weder für die Landesregierung noch für die Rechtsunterworfenen ergeben. Konkret erfordern die Art. 10, 13, 19 und 20 der VO 1143/2014 die Erlassung gesetzlich zu determinierender genereller Rechtsakte der Landesregierung. Nach der Eingriffsintensität abgestuft geht es hier zunächst um die erforderlichen Dringlichkeits-, Management- und Wiederherstellungsmaßnahmen nach den Art. 10,

19 und 20 der VO 1143/2014, die naturgemäß nicht ausschließlich durch Individualrechtsakte angeordnet werden können. Auch hinsichtlich der (grundsätzlich bloß als generelle Rechtsakte ohne unmittelbare Rechtsverbindlichkeit anzusehenden) Aktionspläne nach Art. 13 VO 1143/2014 ist ein bestimmtes Mindestmaß an inhaltlicher Determinierung erforderlich, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Aktionsplan in bestimmten Fällen auch einzelne unmittelbar rechtswirksame Inhalte aufweist (**Abs. 1 bis 4**).

Art. 26 VO 1143/2014 regelt die Öffentlichkeitsbeteiligung. Werden demnach Aktionspläne oder Managementmaßnahmen vorgesehen, haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit erhält, sich an deren Vorbereitung, Änderung oder Überarbeitung zu beteiligen. Als Maßstab gelten dabei die Bestimmungen der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie 2003/35/EG. Die Öffentlichkeit ist in einem ergebnisoffenen, mit ausreichenden Stellungnahmefristen ausgestatteten Prozess rechtzeitig und auf geeignete Weise an der Ausarbeitung von Aktionsplänen und Managementmaßnahmen effektiv zu beteiligen. Diesen Anforderungen wird durch die vorgesehene Bekanntmachung der Entwürfe im Internet, die allen eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme und durch die Verpflichtung zur angemessenen Berücksichtigung eingelangter Stellungnahmen Rechnung getragen (**Abs. 5**).

Zu § 4:

Diese Bestimmung enthält eine Verordnungsermächtigung für die Festlegung von Beschränkungen im Sinn von Art. 7 VO 1143/2014 sowie für Maßnahmen gemäß Art. 13, 19 und 20 der VO 1143/2014, die nicht von unionsweiter, sondern nur von nationaler Bedeutung sind.

Zu § 5:

Die mit der Vollziehung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 betrauten Organe müssen in die Lage versetzt werden, die ihnen rechtlich vorgegebenen Aufgaben auf fremden Grundstücken auch unabhängig von der Zustimmung der jeweiligen Grund- oder Gebäudeeigentümerinnen bzw. Grund- oder Gebäudeeigentümer, Besitzerinnen bzw. Besitzer invasiver Arten oder sonstiger Verfügungsberechtigter durchzuführen (**Abs. 1**).

Dasselbe gilt für die von der Landesregierung für bestimmte Erhebungen betraute Personen. Erhebungen sind insbesondere im Zusammenhang mit der Identifizierung der nicht vorsätzlichen Einbringungs- und Ausbreitungspfade der Arten der Unionsliste für Österreich, der Einrichtung eines Überwachungssystems und der Berichterstattung gemäß Art. 24 VO 1143/2014 erforderlich (**Abs. 2**).

Die eingeräumten Betretungs- und Auskunftrechte sind mit einer Ausweispflicht gegenüber den jeweiligen Verfügungsberechtigten verbunden (**Abs. 3**).

Abs. 4 nennt jene Bereiche, auf die sich die Verfügungsberechtigung beziehen kann.

Zu § 6:

Diese Bestimmung legt die erforderlichen begleitenden Strafbestimmungen im Sinn des Art. 30 VO 1143/2014 fest. Die maximale Höhe der Geldstrafe ist angesichts der möglichen schwerwiegenden Auswirkungen von Verstößen gegen Bestimmungen der VO 1143/2014 sowie gegen Verordnungen und Bescheide der Landesregierung bzw. der Bezirksverwaltungsbehörden, die auf Grund der VO 1143/2014 oder auf Grund dieses Landesgesetzes erlassen werden, angemessen (**Abs. 1**).

Werden Auflagen von Genehmigungen gemäß Art. 8 und 9 der VO 1143/2014 nicht eingehalten, können neben der Verhängung einer Geldstrafe auch die entsprechenden Genehmigungen entzogen werden (**Abs. 2**).

Die Verfallsbestimmung ist erforderlich, um der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten, die den Verboten des Art. 7 Abs. 1 VO 1143/2014 zuwiderhandeln, invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung unverzüglich abnehmen zu können, um die Gefahr der Ausbreitung wirksam zu verhindern (**Abs. 3**).

Zu § 7:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Der Ausschuss für Wohnbau, Baurecht und Naturschutz beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz über begleitende Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (Oö. Invasive Arten-Gesetz - Oö. IAG) beschließen.

Linz, am 18. Jänner 2017

Ing. Mahr
Obmann

Baldinger
Berichterstatter

Landesgesetz
über begleitende Regelungen zur
Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014
über die Prävention und das Management der
Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten
(Oö. Invasive Arten-Gesetz - Oö. IAG)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz sieht begleitende Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABl. Nr. L 317/35 vom 4. November 2014, vor, soweit sie Angelegenheiten betreffen, die in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache sind.

(2) Soweit durch Bestimmungen dieses Landesgesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

§ 2

Behörden

(1) Behörde im Sinn dieses Landesgesetzes ist

1. hinsichtlich der Vollziehung der Art. 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 17, 18, 19, 20, 31 und 32 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014, die Landesregierung,
2. hinsichtlich der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nach § 6 die Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Die Landesregierung kann die Bezirksverwaltungsbehörde generell oder im Einzelfall zur Vollziehung der sich aus Art. 8 und 9 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 ergebenden Aufgaben ermächtigen, wenn dies im Interesse der raschen und kostengünstigen Verfahrensabwicklung gelegen ist.

§ 3

Dringlichkeitsmaßnahmen, Aktionspläne, Managementmaßnahmen,
Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Die Landesregierung hat bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 durch Verordnung für invasive gebietsfremde Arten, die im Land Oberösterreich vorkommen oder bei denen das unmittelbare Risiko der Einbringung in das Landesgebiet besteht, Dringlichkeitsmaßnahmen im Sinn des Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 festzulegen.

(2) Die Landesregierung hat einen Aktionsplan im Sinn des Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 zu erstellen (Landesaktionsplan) bzw. an der Erstellung eines bundesweiten Aktionsplans mitzuwirken. In diesen sind Zeitpläne für die Maßnahmen, eine Beschreibung der zu treffenden Maßnahmen und gegebenenfalls der freiwilligen Maßnahmen sowie Verhaltenskodizes festzusetzen, die im Hinblick auf die prioritären Pfade anzuwenden sind und mit denen die Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten in Oberösterreich verhindert werden soll.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung Managementmaßnahmen im Sinn des Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 für invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung, die in Oberösterreich weit verbreitet sind, festzulegen, um deren Auswirkungen auf die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen zu minimieren. In dieser Verordnung sind insbesondere tödliche oder nicht tödliche physikalische, chemische oder biologische Maßnahmen zur Beseitigung, Populationskontrolle oder Eindämmung einer Population solcher invasiver gebietsfremder Arten festzulegen. Dabei hat die Landesregierung die Interessen nach Art. 19 Abs. 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 angemessen zu berücksichtigen. Die Anordnung von Managementmaßnahmen ist unzulässig, wenn diese im Sinn des Art. 19 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 außer Verhältnis zu den Auswirkungen auf die Umwelt stünden.

(4) Die Landesregierung hat im Fall der Beeinträchtigung, Schädigung oder Zerstörung eines Ökosystems durch invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung anhand der verfügbaren Daten zu beurteilen,

1. ob die Erholung des Ökosystems durch geeignete Wiederherstellungsmaßnahmen mit einem im Verhältnis zum Erfolg vertretbaren Aufwand gefördert werden kann oder
2. ob die Kosten dieser Maßnahmen hoch sind und in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen der Wiederherstellung stehen werden.

Im Fall von Punkt 1 können durch Verordnung Wiederherstellungsmaßnahmen im Sinn des Art. 20 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 angeordnet werden.

(5) Vor der Erlassung, Änderung oder Aufhebung eines Landesaktionsplans nach Abs. 2 oder von Managementmaßnahmen nach Abs. 3 ist der jeweilige Entwurf auf der Internetseite des Landes Oberösterreich bekannt zu machen. Jede Person kann zum Entwurf binnen sechs Wochen Stellung nehmen. Fristgerecht eingelangte Stellungnahmen sind bei der Entscheidung über die Erlassung, Änderung oder Aufhebung eines Aktionsplans oder von Managementmaßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

§ 4

Maßnahmen für invasive Arten von nationaler Bedeutung

(1) Die Landesregierung kann durch Verordnung für invasive gebietsfremde Arten, die in einer nationalen Liste im Sinn des Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 angeführt sind, Beschränkungen im Sinn von Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 sowie Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 bis 4 festlegen.

(2) § 3 Abs. 5 gilt sinngemäß.

§ 5

Betretungsrechte, Auskunfts- und Ausweispflichten

(1) Den mit der Vollziehung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 betrauten behördlichen oder sachverständigen Organen ist für Erhebungen, die Kontrolle, die Aufsicht, die Überwachung, die Erstellung eines Aktionsplans und die Durchführung von Managementmaßnahmen von den Verfügungsberechtigten (Abs. 4) ungehinderter Zutritt bzw. ungehinderte Zufahrt zu den in Betracht kommenden Grundstücken und Gebäuden zu gewähren, auf Verlangen die erforderliche Auskunft zu erteilen sowie die unentgeltliche Entnahme von Proben zum Zweck wissenschaftlicher Untersuchungen zu gestatten.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für die von der Landesregierung mit der Durchführung von Erhebungen im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 beauftragten Personen.

(3) Organe nach Abs. 1 haben bei der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben einen ihre Organschaft bestätigenden Ausweis, Personen nach Abs. 2 haben einen schriftlichen Auftrag der Landesregierung und einen zur Feststellung ihrer Identität geeigneten Lichtbildausweis mit sich zu führen und auf Verlangen der Verfügungsberechtigten (Abs. 4) vorzuweisen.

(4) Die Verfügungsberechtigung bezieht sich auf die Grundstücke und Gebäude oder auf die der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 unterliegenden Tiere und Pflanzen.

§ 6

Strafbestimmungen

(1) Verstöße gegen die im § 2 Abs. 1 Z 1 angeführten Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 sowie gegen Verordnungen und Bescheide der Landesregierung oder einer Bezirksverwaltungsbehörde auf Grund dieser Bestimmungen oder auf Grund des § 3 Abs. 1 bis 4 und des § 4 stellen Verwaltungsübertretungen dar und sind mit einer Geldstrafe bis zu 35.000 Euro zu bestrafen.

(2) Neben der Verhängung einer Geldstrafe können im Straferkenntnis Genehmigungen gemäß Art. 8 und 9 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 entzogen werden.

(3) Der Verfall von invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung, die entgegen Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 gehalten, gezüchtet, verwendet, getauscht, zur Fortpflanzung, Aufzucht oder Veredelung gebracht oder in die Umwelt freigesetzt werden, kann nach Maßgabe des § 17 VStG erklärt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.